

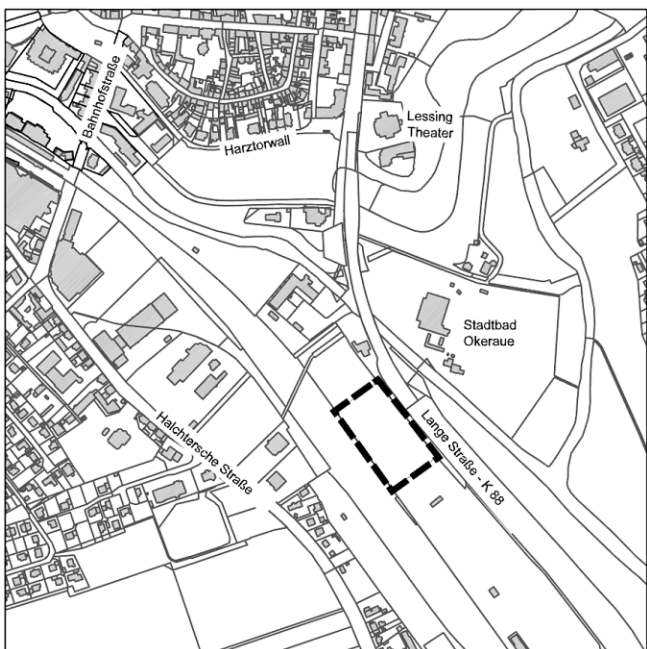


Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: Teilaufhebung der Bebauungspläne WF und WF1 „Okerstadion“

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 01.07.2015 die Teilaufhebung der Bebauungspläne WF und WF 1 „Okerstadion“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Wolfenbüttel, Stadmarkt 15, Zimmer 150, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der Aufhebungen ist im nachfolgenden Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Die Fläche umfasst den Bereich des ehemaligen Hockeyfeldes zwischen Langer Straße und Bahnanlagen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung zur Teilaufhebung der Bebauungspläne gemäß §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL, Der Bürgermeister, gez. Pink
 Wolfenbüttel, den 06.07.2015

